

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0030-I/1/a/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2019 unter der Nr. **2580/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ein Jahr Aufwertung der Generalsekretäre- ein Jahr Verschwendung statt Sparen im System“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde die Generalsekretärin/der Generalsekretär ihres Ressorts bestellt?*

Der Generalsekretär meines Ressorts wurde mit Wirksamkeit vom 18.12.2017 mit dieser Funktion betraut.

Zur Frage 2:

- *Wurde dabei auf die gesetzlich vorgegebene Frauenförderung Rücksicht genommen? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, warum nicht?*

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde die Funktion einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenförderungsgebot nach § 11 B-GIBG keine Anwendung.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin/der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zur Anwendung gelangt.

Zur Frage 3:

- *Mit welcher Höhe ist das Jahresbruttogehalt der Generalsekretärin/des Generalsekretärs dotiert?*

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt beamteten und vertraglichen Generalsekretärinnen und Generalsekretären maximal eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956.

Zur Frage 4:

- *War die Generalsekretärin/der Generalsekretär auch vor ihrer Bestellung in ihrem Ressort tätig? Wenn ja, in welcher Funktion?*

Ja, der Generalsekretär meines Ressorts war vor seiner Bestellung Vorstand des Büros für Qualitätssicherung der Landespolizeidirektion Wien.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär ihres Ressorts über ein eigenes Büro?*
- *Wie viele MitarbeiterInnen gehören diesem am 1. Jänner 2019 an und auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Personalkosten des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs?*
- *Wie viele MitarbeiterInnen sind dem Büro, mit Stand 1. Jänner 2019 dienstzugeteilt?*

Auf die Beantwortung der unter der Nr. 2535/J am 2.1.2019 an mich *gerichteten Anfrage* betreffend „Kosten der Ministerbüros im Jahr 2018“ darf verwiesen werden.

Zur Frage 8:

- *Wie viele MitarbeiterInnen sind mit 1. Jänner 2019 im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit tätig?*

Im Büro des Generalsekretärs ist kein Bediensteter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sind jeweils auch in Kabinetten der Mitglieder der Bundesregierung tätig?*

Weder eine Mitarbeiterin noch ein Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs sind in einem Kabinett eines Mitgliedes der Bundesregierung tätig.

Zur Frage 10:

- *Hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin weitere bezahlte Funktionen inne? Wenn Ja, welche?*

Nein.

Zur Frage 11:

- *Wie wird garantiert, dass zwischen dem Büro der Generalsekretärin/des Generalsekretärs und den Kabinetten des Ministerbüros keine Parallelstrukturen entstehen?*

Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und - sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet. Während die Kabinette direkt dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin zuarbeiten und sie oder ihn bei ihrer Tätigkeit unmittelbar unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts im Gegensatz zu den Generalsekretärinnen oder - sekretären beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

Zu den Fragen 12 sowie 14 bis 16:

- *Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Generalsekretär/die Generalsekretärin festgelegt?*
- *Wie ist die Berichtspflicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin an das zuständige Mitglied der Bundesregierung ausgestaltet? Erfolgt die Berichtslegung mündlich oder schriftlich, in welchem Intervall erfolgt sie?*
- *Wie viele Weisungen hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin seit der Bestellung erteilt? In welchen Angelegenheiten wurden Weisungen erteilt?*
- *Wie definiert ihr Ressort die Kompetenz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, das Ressort nach außen zu vertreten?*

Die Aufgaben ergeben sich aus § 7 Abs. 11 BMG.

Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im BDG und VBG und etwaigen Büro- oder Geschäftsordnungen.

Gemäß Art 20 Abs.1 ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen.

Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Zur Frage 13:

- *Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Kabinettschef/die Kabinettschefin festgelegt?*

Mein Kabinettschef leitet mein Büro.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin ein Dienstwagen zu, wenn Ja welcher?*
- *Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin eine Fahrerin/ein Fahrer zu?*

Ein Rechtsanspruch auf ausschließliche Nutzung eines Dienstwagens besteht nicht, allerdings wird dem Herrn Generalsekretär für im Dienstinteresse liegende Fahrten ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Welche Aufträge, die mit Kosten verbunden sind, hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin seit ihrer Bestellung erteilt?*
- *Wurden auch Rechtsgutachten und sonstige Fachgutachten eingeholt, wenn Ja, welche und welche Kosten fielen dafür jeweils an? Wurden diese Gutachten veröffentlicht?*

Vom Generalsekretär wurden zahlreiche Aufträge an die Sektionen des Bundesministeriums für Inneres erteilt. Die Erhebung jedes einzelnen Auftrages und der damit verbundenen Kosten kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Von einer Rechtsanwaltskanzlei wurde vom Generalsekretär ein nicht veröffentlichtes Gutachten betreffend „Unterstützung bei der Kontrolle des Beschaffungsvorganges für Hard- und Software für Online-Volksbefragungen im BMI“ eingeholt. Es fielen Kosten von € 58.790,40 an.

Zur Frage 21:

- *Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Ausstattung der MitarbeiterInnen des Büros des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit Computern, Mobiltelefonen, Tablets und sonstiger Büroausstattung?*

Die Kosten der Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros meines Generalsekretärs betragen € 27.791,40.

Zur Frage 22:

- *Welche Reisekosten samt Taxikosten hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin im Jahr 2018 verursacht?*

Die Reisekosten meines Generalsekretärs im Jahr 2018 betragen € 24.509,23.

Zur Frage 23:

- *Wie erfolgt die Vertretung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit?*

Die Vertretung des Generalsekretärs erfolgt durch seinen Büroleiter.

Zu den Fragen 24 bis 29:

- *Ist Ihnen bekannt, dass sich ihr Generalsekretär/ihr Generalsekretärin regelmäßig mit den Generalsekretären der anderen Ressorts in sogenannten Generalsekretärs-Konferenzen trifft?*
- *Welche Ergebnisse brachten diese GS-Konferenzen bisher, welche Auswirkungen hatten diese Ergebnisse auf ihr Ressort?*
- *Haben Sie, ihren Generalsekretär/ihrer Generalsekretärin für diese Konferenzen Aufgaben erteilt? Wenn ja, welche?*
- *Wo finden diese Sitzungen statt?*
- *Was waren und wie lauteten die Tagesordnungen für diese Sitzungen?*
- *Werden Sie dafür eintreten, dass für diese Sitzungen ähnliche Transparenzbestimmungen wie für die Ministerratssitzungen gelten?*

Es darf auf die Beantwortung der unter der Nr. 2575/J an den Herrn Bundeskanzler gerichteten gleichlautenden Anfrage verwiesen werden.

Herbert Kickl

